

Merkblatt zur Fördergebietskulisse

Als Fördergebietskulisse gilt für den **Richtlinienteil A** bezüglich der Natura-2000-Managementpläne das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/natur/natura-2000/europaeische-schutzgebiete/>), mit Ausnahme von Nationalen Naturlandschaften. Gebiete mit hohem Naturwert sind sonstige nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) sowie sonstige nach dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) geschützte Flächen sowie Nationale Naturlandschaften und Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen. Nationale Naturlandschaften umfassen den Nationalpark Unteres Odertal, die Biosphärenreservate und Naturparks.

Für die Erstellung von Natura-2000-Managementplänen zu FFH-Arten und Lebensraumtypen/Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat, gilt das gesamte Land Brandenburg als Fördergebietskulisse.

Weiterführende Informationen (Karten, Listen z. B. über FFH-Gebiete, geschützte Arten etc.) befinden sich im Internet unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/natur/natura-2000/>.

Als Fördergebietskulisse gelten für den **VV-Teil I** bezüglich der Natura-2000-Managementpläne zu den Natura-2000-Gebieten und/oder Pflege- und Entwicklungsplänen die Nationalen Naturlandschaften (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/natur/natura-2000/europaeische-schutzgebiete/>) im Land Brandenburg, einschließlich der dort befindlichen Natura-2000-Gebiete, in Brandenburg. Nationale Naturlandschaften umfassen den Nationalpark Unteres Odertal, die Biosphärenreservate und Naturparke.

Für die Erstellung von Natura-2000-Managementplänen zu FFH-Arten und Lebensraumtypen/Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat, gilt das gesamte Land Brandenburg als Fördergebietskulisse.

Als Fördergebietskulisse gilt für die **Richtlinienteile B und F sowie für den VV-Teil IV** das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/natur/natura-2000/europaeische-schutzgebiete/>) im ländlichen Raum Brandenburgs.

Der maßgebliche ländliche Raum ist im EPLR definiert (<https://eler.brandenburg.de/eler/de/start/foerderung/foerderperiode-2014-%E2%80%932020/eplr/>):

- Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014–2020
- Festlegungen von Fördergebietskulissen

Als Fördergebietskulisse gilt für den **Richtlinienteil C** Brandenburg und Berlin, wenn der Nutzen des Vorhabens überwiegend in den ländlichen Gebieten (mehr als 50 %) liegt. Der maßgebliche ländliche Raum ist im EPLR definiert.

Als Fördergebietskulisse gilt für den **Richtlinienteil D sowie für den VV-Teil II** das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/natur/natura-2000/europaeische-schutzgebiete/>) im ländlichen Raum Brandenburgs und Berlin. Der maßgebliche ländliche Raum ist im EPLR definiert (<https://eler.brandenburg.de/eler/de/start/foerderung/foerderperiode-2014-%E2%80%932020/eplr/>). Für D.1.4 gilt als Gebietskulisse die Agrarlandschaft Brandenburgs und Berlins in NATURA-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.

Als Fördergebietskulisse gilt für den **Richtlinienteil E sowie für den VV-Teil III** der ländliche Raum Brandenburgs. Der maßgebliche ländliche Raum ist im EPLR definiert (<https://eler.brandenburg.de/eler/de/start/foerderung/foerderperiode-2014-%E2%80%932020/eplr/>).